



# VOLLMACHT

**Rechtsanwaltskanzlei**  
**Thomas Künstle, Burghauser Str. 7, 84503 Altötting**  
Tel.: 08671/ 88 25 66 Fax: 08671/ 88 25 68  
email: info@kuenstle.net

In Sachen

---

wegen

---

wird der Kanzlei, auch bei Sachbearbeitung durch einen freien Mitarbeiter, sowohl Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich auf folgende weitere Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411<sup>2</sup> StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233<sup>1</sup> StPO. Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Empfangnahme von Ladungen iSv § 145a<sup>2</sup> StPO und § 51<sup>3</sup> OWiG. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Geld-Sicherheiten, Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Auf die bei der Kanzlei ggf. anfallenden **Gebühren gem. Nr. 1009 VV RVG**, die weder durch eine Rechtsschutzversicherung noch durch einen evtl. Gegner zu erstatten und damit vom Auftraggeber zu tragen sind, wird hingewiesen. – Die Empfangsvollmacht gilt für (Wert-) Sachen, Sach- oder Urkunds-Sicherheiten, und für den Streitgegenstand -soweit es sich nicht um Geld handelt- nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen. Die Entgegennahme von Terminladungen für den Mandanten und von Restwertangeboten wird, soweit sie nicht nur informativ wirken, von der Vollmacht ausgenommen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
10. Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht (§ 22 BVerfGG).
11. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
12. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
13. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
14. Abgabe von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
15. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer nebst Akteneinsicht. Bei Auftragserteilung durch mehrere Geschädigte beschränkt sich der Auftrag auf die Geltendmachung von Ansprüchen ausschließlich gegen Dritte. Die Verfolgung von Ansprüchen der Auftraggeber untereinander bleiben ausgenommen.
16. Einsicht in Grundbücher, gerichtlich und behördlich geführte Register und Einholung von sonstigen Auskünften (z.B. Schufa) und Bestätigungen (z.B. Einwohnermeldeamtsanfrage, Führungszeugnis).

17. Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Haftungsbeschränkung:** Die Haftung des Rechtsanwalts auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher Pflichten wird auf EUR 250.000 pro Schadenfall beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren gem. § 51b BRAO in 3 Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Mandatsbeendigung.

Altötting, den \_\_\_\_\_

/Autotexte\_RA/Vollmacht 01 07 2011

\_\_\_\_\_  
Unterschrift